

Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam

Vom 27. Oktober 2005

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 27. Oktober 2005 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam vom 21. Dezember 2000 (AmBek UP S. 153) werden wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Themensteller bewertet die Arbeit entsprechend § 12 der Zwischenprüfungsordnung, lässt die Arbeit von einem Zweitprüfer bewerten und schickt den Leistungsnachweis mit den Namen und Unterschriften beider Prüfer in zwei Exemplaren an das Prüfungsamt der Universität Potsdam.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Januar 2006.